

Das westpreussische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus Dr. Baentz, Graudenz.



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreussische Handwerk erscheint wöchentlich einmal
Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf.,
bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf.
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Nr. 6.

Graudenz, Sonnabend, den 15. Mai.

1915.

Inhalts-Verzeichnis.

Wiederaufbau Ostpreußens. -- Grundsätze für die Gründung
einer Genossenschaft. -- Achtung, Schneider!

Der Wiederaufbau Ostpreußens.

Zum zweiten Male versammelte sich der Ostdeutsche Handwerkskammertag zu einer außerordentlichen Tagung, um über die Beteiligung des Handwerks an dem Wiederaufbau Ostpreußens zu beraten und über die zu diesem Zwecke zu treffenden Einrichtungen zu beschließen. Diesem II. außerordentlichen Ostdeutschen Kammertage, der am letzten Dienstag, den 4. Mai d. Js., vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, im CäcilienSaale der „Kammersäle“ zu Berlin zusammentrat, wohnten Vertreter der sämtlichen 14 ostdeutschen Handwerkskammern: Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Frankfurt a. O., Graudenz, Gumbinnen, Königsberg i. Pr., Liegnitz, Oppeln, Posen, Schwerin, Stettin, Stralsund, ferner der Staatskommissar der Kammer Berlin, Herr Regierungsrat Dr. Grohé beim Oberpräsidium Potsdam und der Generalsekretär des deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages, Herr Dr. Meusch-Hannover bei.

Der Vorsitzende der Vorortskammer Bromberg, Herr Schornsteinfeger-Ober- und Ehrenmeister Beez-Bromberg eröffnete die Verhandlungen mit einer kurzen Ansprache, in der er die Abgeordneten der Kammern und besonders die Herren Gäste, Regierungsrat Dr. Grohé und Generalsekretär Dr. Meusch begrüßte und an deren Schluß die Versammlung unter Erheben von den Sigen ein dreifaches Hurra auf Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. und sein tapferes Heer ausbrachte.

Es wurde nun in die Tagesordnung eingetreten und dem Vorschlage des Arbeitsausschusses zugestimmt, die Punkte 1 und 2 zusammenzufassen und nach Vortrag der beiden Berichterstatter erst die Aussprache zu eröffnen.

Punkt 1 „Bericht des Arbeitsausschusses über seine bisherige Tätigkeit“. — Berichterstatter: Handwerkskammer Bromberg.

Syndikus Budjahn-Bromberg leitete seinen Bericht mit dem Hinweis auf die Beschlüsse des am 16. März d. Js. in Königsberg abgehaltenen I. außerordentlichen Ostdeutschen Handwerkskammertages ein: durch vereinte Kräfte der ostdeutschen Handwerkskammern zum Wiederaufbau Ostpreußens mitbeizutragen. Der zur Vorbereitung und Durchführung der nach diesem Beschlusse erforderlichen Maßnahmen niedergesetzte Arbeitsausschuß, dem die Kammern Königsberg, Gumbinnen, Bromberg, Graudenz, Berlin angehören, habe in der Zwischenzeit eine ziemlich lebhafte Tätigkeit entfaltet, so 4 Sitzungen abgehalten: am 16. März, 7. April und 23. April je in Königsberg und am 3. Mai in Berlin, deren jede eine mehrstündige Dauer hatte. Der Beratungsstoff des Arbeitsausschusses zerfiel in zwei Teile nämlich in die Erörterungen über den für den Zweck erforderlichen Oberbau und in die Behandlung der Frage des dazu gehörigen Unterbaues. Zunächst sei man sich darüber klar gewesen, daß vor allem die ostdeutschen Handwerkskammern als Oberbau in irgend einer Rechtsform sich vereinigen müßten und ebenso bezüglich des Unterbaues eine solche gefunden werden müßte, wenn nicht die Erreichung des Zieles vereitelt werden sollte. Der Berichterstatter beleuchtete sodann die einzelnen in Frage kommenden Rechtsformen, wie Genossenschaft, Gesellschaft m. b. H., eingetragener Verein usw. Man sei einig geworden, auf die einzelnen Handwerke bei der Wahl der Organisationsform nach keiner Seite irgend einen Zwang auszuüben, aber die Bildung von Lieferungs-Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz oder von Lieferungsverbänden auf Grund des Bürgerlichen Rechts ganz besonders zu empfehlen. Der sichtbarste Unterschied zwischen Lieferungs-Genossenschaften und Lieferungs-Verbänden sei, daß bei ersteren die Haftung der Mitglieder eine beschränkte sei, während bei den Lieferungsverbänden die Haftung mit dem ganzen Vermögen vorgesehen sei. Der Arbeitsausschuß bringe die Errichtung einer Verdingungsstelle der ostdeutschen Handwerkskammern für den Wiederaufbau

Ostpreußens zu Königsberg i. Pr. in Vorschlag, deren Unterstützung maßgeblichen Bedenken auf keiner Seite begegnet sei, weil nach allen Sägungen Mittel zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden dürften. Im Namen des Arbeitsausschusses betont und unterstreicht es der Berichterstatter als Selbstverständlichkeit, daß bei dem Wiederaufbau Ostpreußens die ostpreussischen Handwerker den Haupt-Löwenanteil erhalten müssen. Es dürfe nicht außer Augen gelassen werden, daß die gestellte Aufgabe nicht nur kollegial, sondern auch national wichtig sei. Gegenüber der Anschauung, daß bei dem großen Umfange der Wiederaufbau-Arbeiten die Kräfte des ostpreussischen und in zweiter Linie des ostdeutschen Handwerks nicht ausreichen, weil nach den Ausführungen des Herrn R a h a r d t zu Königsberg am 16. März cr. über 19 000 Wohnhäuser und 80 000 Wohnungseinrichtungen herzustellen seien, bemerkte der Berichterstatter, daß nach seinen Feststellungen in den Bezirken der 14 ostdeutschen Handwerkskammern z. B. 18 000 Tischlermeister seien, sodaß auf jeden Tischler ein Wohnhaus und ungefähr 4 Wohnungseinrichtungen träfen. Die weiteren Ausführungen des Berichterstatters beschäftigen sich sodann mit den Gründungen und Bildungen der mannigfachsten Art für die Zwecke des Wiederaufbaues Ostpreußens, mit den verschiedenen Vorschlägen und Absichten von Vereinigungen, wie „Deutscher Architekten-Verband“, „Deutscher Werkbund“, „Heimatschutz“, „Kriegszentrale“, „Kriegsverband“ usw., wozu sich wohl auch noch der Deutsche Städtetag mit den „steinernen Pathenkindern“ gesellen werde. Nach kurzer Erörterung einzelner Bestimmungen der vorliegenden Sägung der Verdingungsstelle besprach der Berichterstatter die vom Arbeitsausschusse aufgestellten Leitsätze und schloß unter dem Beifall der Versammlung mit der Bitte um volle Zustimmung zu den Leitsätzen.

Kammervorsitzender N e y-Frankfurt a. O. sprach den fünf im Arbeitsausschusse beteiligten Kammern für die entwickelte sehr erhebliche Tätigkeit den Dank aus.

Punkt 2 „Beteiligung der ostdeutschen Handwerkskammern an der Verdingungsstelle der Handwerkskammern für den Wiederaufbau Ostpreußens zu Königsberg i. Pr.“ — Berichterstatter: Handwerkskammer Berlin.

Kammervorsitzender R a h a r d t-Berlin ergänzte die Ausführungen des Referenten B u d j u h n und teilte mit, daß die Kammer Berlin gemäß Beschluß des Vorstandes sich auf drei Jahre zu einem jährlichen Beitrag von 3000 M. zu den Kosten der Verdingungsstelle in Königsberg verpflichtet habe. Sodann schilderte Redner die nicht geringen Schwierigkeiten, die dem Arbeitsausschusse von fremden Organisationen begegneten und die dazu nötigten, am 23. April die Verdingungsstelle als errichtet zu erklären. Weiter erläuterte er den Verlauf der Sache ungefähr folgendermaßen: Die 14 ostdeutschen Kammern sollten sich nur verpflichten, in finanzieller Beziehung den Bestand der Verdingungsstelle in Königsberg auf drei Jahre zu gewährleisten. Das sei nach Meinung der Regierung der für den Wiederaufbau Ostpreußens erforderliche Zeitraum. Jede Handwerkskammer habe nun die interessierten Gewerbe zu einem genossenschaftlichen oder freien Lieferungsverband zusammenzuschließen. Allerdings übe man keinen Zwang nach der Richtung aus, aber es sei Pflicht, ohne Ausnahme den Versuch zu machen, daß in jedem Kammerbezirk Schlosser, Glaser, Maler, Maurer, Zimmerer, Töpfer, Tischler, usw., jedes Gewerbe für sich, zu einem Lieferungsverband zusammentreten, so daß 14 Tischler-, 14 Glaser-, 14 Töpfer- usw. Lieferungsverbände beständen. Diese 14 Fachverbände in den

14 ostdeutschen Kammerbezirken sollten unter dem Vorsitzenden je einer Kammer zu einer Sitzung zusammenkommen zur Beratung über alle einschlägigen fachlichen Einzelfragen, wie Schaffung von Typen für Massenanfertigung, Aufstellung von angemessenen Preistarifen, Einrichtung von Musterlägern in Wohnungseinrichtungen nebst Handwerkszeug, Rohstoffen usw. Die Kosten für die Musterläger seien gemeinsam von den beteiligten Lieferungsverbänden zu tragen. Diese Unterstützung des Unternehmens müsse aus eigenen Kräften, ohne nach Staatshilfe zu schreien, gewährt werden. Man sollte sich nicht mit Fesseln belasten, sondern so frei, klug, energisch und augenblicklich handeln können, daß das Handwerk nicht zu spät komme mit seiner Beteiligung an der Sache. Die Ansichten über den richtigen Zeitpunkt hierfür seien ganz verschieden: Der Eine behauptet, es sei viel zu früh, der Andere, es sei zu spät. Die Wahrheit liege wohl in der Mitte. Er behauptete, man komme in der 12. Stunde. Die Regierung betrachte es als dringendstes Bedürfnis, daß die öden Ländereien in Ostpreußen bestellt werden. Man sei bemüht, alle Arbeitskräfte zurückzurufen, aber die meisten Flüchtlinge werden nichts vorfinden, keinen Ziegel auf dem Dache, keine Fenster Scheiben, keine Türen. Vor allem aber müßten für die Zurückkehrenden die notwendigsten Unterkünfte, Wohn-, Sitz-, Liege- und Schlafgelegenheiten geschafft werden. Es muß ihnen die Einleitung der erforderlichen Geschäftsverrichtungen ermöglicht werden. Wenn die Handwerker jetzt in der Not versagten, dann brauchten sie sich auch nicht bemühen, den Ostpreußen Wohnungseinrichtungen zu liefern. Der Arbeitsausschusse glaube, die Bestrebungen der Lieferungsverbände, ins Geschäft zu kommen, müßten mit allen Mitteln unterstützt werden. Aus den 14 Lieferungsverbänden müßte je ein Fachauschusse gebildet werden, der verantwortlich sei für die Verteilung der Arbeiten. Der Fachmann müsse über fachliche Fragen urteilen. Diese Fachauschüsse seien der Verdingungsstelle verantwortlich für die Einlösung des Wortes, das man der Regierung und dem Ministerium gegenüber gegeben habe: Zunächst komme das ostpreussische Handwerk, was von diesem nicht gemacht werden könne, solle verteilt werden an das ostdeutsche Handwerk, und was dieses nicht machen könne, das solle das gesamte deutsche Handwerk erhalten. Dabei werde die Mitwirkung der Hauptverdingungsstelle in Hannover ins Auge zu fassen sein. Die Bitte des Arbeitsausschusses gehe dahin, daß der Ostdeutsche Handwerkskammertag den Beschlüssen des Arbeitsausschusses in Königsberg: eine Verdingungsstelle der Handwerkskammern für den Wiederaufbau Ostpreußens zu errichten und deren Kosten gemeinsam, wenn auch mit unterschiedlicher Beteiligung zu tragen, zustimme.

Nach längerer Aussprache erfolgt in namentlicher Abstimmung die einstimmige Annahme der Leitsätze in folgender Fassung:

Leitsätze.

1. Der Ostdeutsche Handwerkskammertag betrachtet die Unterstützung des ostpreussischen Handwerks beim Wiederaufbau Ostpreußens nicht nur als eine kollegiale, sondern auch als eine nationale Pflicht.
2. Zu diesem Zwecke errichtet der Ostdeutsche Handwerkskammertag eine Verdingungsstelle in Königsberg i. Pr.
3. Aufgaben und Ziele dieser Verdingungsstelle und ihre Finanzierung regelt eine besondere Sägung.
4. Zur Übernahme und Ausführung der Wiederaufbauarbeiten sind je nach den örtlichen Verhältnissen

für die baugewerbetreibenden Handwerke in den einzelnen Kammerbezirken Lieferungs-Genossenschaften oder Lieferungsverbände zu errichten, die möglichst zentral zu vereinigen sind. Die Genossenschaften sind tunlichst als Mitglieder dem Hauptverband Deutscher gewerblicher Genossenschaften zuzuführen.

5. Um die Bewohner der zerstörten Ortschaften Ostpreußens von der Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Herstellung guter billiger Wohnstätten und von preiswerten Wohnungen zu überzeugen, sollen in verschiedenen Städten der Provinz Ostpreußen Musterlager errichtet werden, zu denen Staatsbeihilfen zu erwirken sind.
6. Dem Ostdeutschen Handwerkskammertag ist jede Mitarbeit anderer Verbände, die praktische Hilfe beim Wiederaufbau Ostpreußens zu leisten gewillt sind, genehm.

Nachdem Kammervorsitzender Korn-Königsberg für das recht erfreuliche Abstimmungsergebnis im Namen seiner Kammer und der ganzen ostpreussischen Handwerkerschaft auf das innigste und herzlichste unter allgemeinem Beifall gedankt hatte, schritt man zu

Punkt 3 „Annahme der Satzung für die Verdingungsstelle.“ — Berichterstatter: Handwerkskammer Königsberg.

Syndikus Dr. Henze-Königsberg begründete und erläuterte die einzelnen Paragraphen der von der Vorkammer Bromberg entworfenen Satzung, die in gestern vom Arbeitsausschuß beschlossenen Wortlaute gedruckt vorliegt.

Der § 1, welcher die Einrichtung, den Namen und den Sitz der Verdingungsstelle, sowie § 2, der ihre Aufgaben und Ziele festlegt, finden nach Vorlage Annahme.

Der § 2 lautet:

„Die Verdingungsstelle hat folgende Aufgaben und Ziele:

1. Erteilung von Auskünften, betr. Übernahme und Weiterverteilung von Leistungen und Lieferungen für den Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften.
2. Vermittlung von Handwerkszeug, Maschinen, Geräten, Betriebsmitteln und Rohstoffen für Handwerksbetriebe Ostpreußens,
3. Errichtung von Musterlagern von Bauarbeiten aller Art sowie von Wohnungs- und Haushaltgegenständen,
4. Förderung der Errichtung von Genossenschaften und Lieferungsverbänden im Handwerk,
5. Technische Beratung für Wiederaufbauarbeiten, und zwar insbesondere:
 - a) Unterstützung bei der Preisberechnung,
 - b) Unterstützung bei der Erlangung der Bauerlaubnis,
 - c) Bereitstellung von Entwürfen, Zeichnungen und dergl. für den Innenausbau.
6. Vermittlung von Arbeitskräften,
7. Vertretung des Handwerks in Fragen des Wiederaufbaus,
8. Bestellung geeigneter Sachverständiger, deren besonderer Aufgabenkreis in einer Sachverständigenordnung festzulegen ist.
9. Schiedsgerichtliche Regelung von Streitigkeiten gewerblicher Art.“

Der erste Satz des § 3, welcher die Organe und deren Geschäftsführung regelt, erhielt folgende Fassung:

„Die Aufsicht über die Verdingungsstelle führen die ostdeutschen Handwerkskammern, welche einen aus fünf Handwerkskammern bestehenden Verwaltungsrat wählen, der von den ostdeutschen Handwerkskammern

auf 3 Jahre bestellt wird und zu dem die Handwerkskammern Königsberg und Gumbinnen gehören . . .“

Hierzu wird ausdrücklich festgestellt, daß mit der Wahl des Verwaltungsrates der bisherige Arbeitsausschuß aufgehoben ist.

Die §§ 4 und 5, welche geschäftsordnungsmäßige Bestimmungen treffen, werden in der vom Arbeitsausschuß beantragten Fassung angenommen.

Dem § 6, in welchem die Vorschriften über die Geschäftsführung der Verdingungsstelle erlassen werden, wird in dem vorgelegten Wortlaut zugestimmt; ebenso dem § 7, der in Absatz 1 die Kostentragung in folgender Weise regelt:

„Die Kosten der Verdingungsstelle tragen die ostdeutschen Handwerkskammern. Der Mindestbeitrag, den jede Kammer während der Dauer des Bestehens der Verdingungsstelle zu leisten hat, wird auf 1000 M. für das Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.“

Unverändert wird der § 8, Rechnungslegung und Haushaltsplan betreffend angenommen und dem Absatz 1 des § 9 folgende Fassung gegeben:

„Über die Aufhebung der Verdingungsstelle und die Änderung ihrer Satzung haben die ostdeutschen Handwerkskammern zu beschließen.“

Hierzu wurde auf Antrag Malkewig-Stettin bestimmt:

„Der erstmalige Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat selbständig festgesetzt.“

Schließlich erfolgte die einstimmige Annahme der Satzung im ganzen.

Kammervorsitzender Ney-Frankfurt a. Oder: Die 5 Handwerkskammern im Arbeitsausschuße haben so gut gearbeitet, daß er beantrage, die Kammern Königsberg, Gumbinnen, Graudenz, Bromberg, Berlin als Verwaltungsrat zu wählen.

Der Kammertag stimmte diesem Vorschlage einstimmig zu.

Auf Anregung des Kammervorsitzenden Rahardt-Berlin erklärt sich der Ostdeutsche Handwerkskammertag einstimmig dafür, daß die Hauptstelle für Verdingungswesen zu Hanover durch Beteiligung eines Beamten mit der Verdingungsstelle ostdeutscher Handwerkskammern für den Wiederaufbau Ostpreußens zu Königsberg i. Pr. in Verbindung gebracht wird. Die Regelung wird dem Verwaltungsrat übertragen.

Kammervorsitzender Korn-Königsberg teilte noch mit, daß seine Kammer einen Jahresbeitrag von 2000 M. zur Verdingungsstelle leisten werde.

Mit dem Ausdrucke des Dankes für die einstimmigen Beschlüsse und in der Hoffnung, daß sie zum Wohle Ostpreußens ausfallen, schloß der Vorsitzende um 3/4 Uhr den zweiten außerordentlichen Ostdeutschen Handwerkskammertag.

* * *

Die ungemein vielen Anfragen, die in der Sache Wiederaufbau Ostpreußens bei den ostdeutschen Handwerkskammern täglich von Firmen, einzelnen Unternehmern usw. eingehen, machen deren Beantwortung unmöglich und veranlassen die ostdeutschen Handwerkskammern zu der dringlichen Bitte, daß die Betriebsinhaber u. a. mit ihren Wünschen usw. sich an die zuständigen Lieferungs-Genossenschaften oder Lieferungsverbände ihres Handwerkskammerbezirks wenden.

Grundsätze für die Gründung einer Genossenschaft.

1. Um eine eingetragene Genossenschaft gründen zu können, bedarf es des Beitritts von mindestens 7 Personen.

2. Der Vorstand muß mindestens aus 2, der Aufsichtsrat mindestens aus 3 Personen sich zusammensetzen.

3. Der Geschäftsanteil einer gewerblichen Genossenschaft sollte nicht niedriger als auf 300 Mark festgesetzt werden.

4. Als Haftform ist die beschränkte Haftpflicht zu empfehlen. Die Haftsumme sollte nicht weniger als 300 Mark betragen und kann nach dem Genossenschaftsgesetz auf keinen Fall niedriger als der Geschäftsanteil sein.

5. Vor der Gründung sollte die Angelegenheit in einem engeren Kreise angesehenen, tüchtiger und energischer Männer geprüft und wegen der weiter zu unternehmenden Schritte eine Einigung erzielt werden.

6. Tritt unter den für den Beitritt zur Genossenschaft in Betracht kommenden Kreisen ein unsachlicher Widerstand gegen die zu gründende Genossenschaft zu Tage, so gründe man, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung der Genossenschaft vorhanden sind, im engeren zielbewußten Kreise und trete der Öffentlichkeit gegenüber erst mit der fertigen Gründung auf.

7. Der Gründungsakt vollzieht sich wie folgt:

Die zum Zwecke der Gründung Versammelten wählen einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und 2 Stimmzähler. Das vom Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften bezogene Statut wird beraten. Es empfiehlt sich aus sachlichen Gründen, darin möglichst wenig zu ändern.

Hierauf wird über das Statut durch Aufstehen oder Sigenbleiben abgestimmt. Nach erfolgter Genehmigung wird das Statut von den Anwesenden, welche Mitglieder der Genossenschaft werden wollen, mit vollem Vor- und Zunamen und Beruf unterzeichnet. Auch ist der Wohnort, in größeren Städten auch die Wohnung der Mitglieder zu vermerken.

Hierauf treten die Unterzeichner des Statuts in die erste Generalversammlung der Genossenschaft ein und wählen unter Beachtung der Bestimmungen des Statuts den Vorstand und den Aufsichtsrat der Genossenschaft. Wird der Vorstand vom Aufsichtsrat gewählt, so ist zunächst nur die Wahl des Aufsichtsrats vorzunehmen und die Versammlung auf kurze Zeit zu vertagen, damit der Aufsichtsrat die Wahl des Vorstandes vornehmen kann.

Nach vollzogener Wahl ist die Versammlung wieder zu eröffnen und das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

Die Versammlung hat dann noch zu beschließen, daß die Genossenschaft dem zuständigen Revisionsverbande beitrifft. Wenn der Aufsichtsrat die Wahl des Vorstandes vorzunehmen hat, muß über die Wahlhandlung ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

Die Generalversammlungs-Protokolle sind vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitgliede aus der Versammlung zu unterschreiben.

8. Der gewählte Vorstand hat die Anmeldung behufs Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister beim zuständigen Amtsgericht zu bewirken.

9. Dieser Anmeldung sind beizufügen:

- a) das von den Mitgliedern unterzeichnete Statut und eine unbeglaubigte Abschrift desselben;
- b) eine Liste der Genossen;
- c) eine unbeglaubigte Abschrift des Gründungsprotokolls und evtl. des Protokolls der ersten Sitzung des Aufsichtsrats.

10. Diese Schriftstücke können von den Mitgliedern des Vorstandes dem Registerrichter persönlich übergeben werden, — dabei ist der Antrag auf Eintragung mündlich zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so bedürfen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder der amtlichen Beglaubigung.

Auf dem Originalstatut sowie auf dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Genossenschaftsregister — auf letzterem wegen der Beglaubigung der Unterschriften — sind innerhalb 14 Tagen nach der Ausfertigung je Mk. 1,50 Stempel durch ein Steueramt oder einen Stempelverteiler entwerfen zu lassen.

11. Hat sich die Genossenschaft einem Revisionsverbande angeschlossen, — was ja für eine neue Genossenschaft fast eine Lebensfrage bedeutet, — so wird dieser Verband gern die entsprechende Einrichtungen, Bücher, Formulare etc. besorgen und einen Beamten zur Anlegung der Bücher entsenden.

Die sofortige Anknüpfung derartiger Beziehungen zwischen einem Revisionsverband und der neugegründeten Genossenschaft kann unter Umständen für die ganze Zukunft der letzteren im günstigen Sinne entscheidend sein und sollte deshalb nie versäumt werden. Grobe Mängel im Aufbau und der Geschäftsführung der Genossenschaft, die von unkundiger Seite verursacht wurden, können auf diese Weise mit geringer Mühe gleich am Anfang beseitigt werden, während dies späterhin mit viel Arbeit, meistens sogar mit einer Schädigung der Genossenschaft verbunden zu sein pflegt.

Sobald eine Gründung beabsichtigt ist, wende man sich zunächst, insbesondere wegen der Einrichtung der Geschäftsbücher und der zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Formulare an den „Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften“, welcher das erforderliche Material zum Selbstkostenpreis abgibt und Auskunft über genossenschaftliche Fragen unentgeltlich erteilt.

Achtung, Schneider!

Die Ausgabe der Zuschnitte und die Abnahme der fertigen Stücke aus der von der Kammer übernommenen Lieferung von Militär-Hosen, -Mänteln und -Röcken findet bis auf weiteres regelmäßig an jedem Montag nachmittags 2 Uhr im großen Sitzungssaale der Geschäftsstelle der Handwerkskammer in Graudenz, Markt 21 statt.

Im Falle nicht persönlicher Ablieferung ist es dringend erforderlich, die Versendung zur Abnahmestelle so rechtzeitig zu bewirken, daß die Stücke bestimmt am Montag vormittag im Besitze der Handwerkskammer sind.

Handwerker Westpreußens vereinigt Euch zu Lieferungsverbänden, namentlich Ihr aus dem Bau- und Möbelgewerbe. Die Zukunft bringt Euch dann lohnende Arbeiten. Wendet Euch deswegen an die Handwerkskammer in Graudenz um Auskunft.